



Satzung des Kegelclubs
„Die Sandhasen“

(gegründet am 01.06.1966)

Satzung des Kegelclubs „Die Sandhasen“ in der Neufassung vom 01. März 1984, aktualisiert am 28.11.2007, ergänzt am 01.04.2009 und am 18.02.2015.

§ 1 – Gründung

Der Kegelclub wurde am 01.06.1966 gegründet.

§ 2 – Name und Zweck

Der Kegelclub führt den Namen „Die Sandhasen“. Zweck des Clubs ist es, durch den Kegelsport einen Ausgleich für den „Rentnerstress“ zu finden und gute Kameradschaft zu pflegen. Der Kegelabend findet alle 14 Tage mittwochs statt.

§ 3 – Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand des Kegelclubs besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

Die Führung der Geschäfte obliegt dem Präsidenten, ebenso die Vertretung nach außen.

Bei dessen Abwesenheit nimmt der Vizepräsident die Geschäfte des Präsidenten wahr. Sind beide abwesend, übernimmt der Schatzmeister deren Aufgaben.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Organisation der Ausflüge.

§ 4 – Wahl

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden mit Stimmenmehrheit gewählt. Sollte sich im ersten Wahlgang eine Stimmgleichheit ergeben, ergibt sich die Notwendigkeit einer Stichwahl.

Neuwahlen finden unmittelbar nach dem Jahresausflug, spätestens am Tag der Kassenprüfung statt. Sollte aus irgendwelchem Anlass eine Abwahl des Vorstandes erforderlich werden, so ist ein schriftlicher Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Eine eventuelle Abwahl wird geheim durchgeführt. Die Neuwahl ist sofort anschließend durchzuführen.

§ 5 – Mitglieder

Dem Kegelclub dürfen höchstens 13 Mitglieder angehören.

Kein Mitglied des Kegelclubs darf den Vornamen „Reinhold“ haben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung der Satzung und Eintragung im Kegelbuch.

Die Mitglieder des Clubs haben sich so zu verhalten, dass dem Ansehen des Clubs nach außen hin nicht geschadet wird und dass sich andere Mitglieder nicht durch ein einzelnes Mitglied gestört fühlen.

Hält sich eines der Mitglieder nicht an diesen Grundsatz und stört fortwährend durch schlechtes Benehmen, Quertreiberei usw. den Ablauf eines Kegelabends oder das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit, so kann er nach dreimaliger Verwarnung auf Antrag des Präsidenten oder der Mehrheit der Mitglieder, mit dem Einverständnis der übrigen Mitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden.

§ 6 – Neuaufnahme

Mitgliedschaftsanwärter müssen an drei aufeinander folgenden Kegelabenden als Gastkegler teilgenommen haben.

Über die Neuaufnahme entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

Das Neumitglied hat das am Tag des Eintritts eingespielte Vereinsvermögen anteilig nachzuzahlen. Nimmt das Neu-Mitglied nicht am Jahresausflug im Eintrittsjahr teil, wird der einzuzahlende Anteil nach Abschluss des Jahresausflugs ermittelt.

§ 7 – Austritt

Der Austritt aus dem Kegelclub muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Anteile an dem Vermögen des Clubs werden bei Austritt nicht ausgezahlt.

§ 8 – Vermögen

Vermögen ist das eingespielte Kapital. Es ist durch den Schatzmeister auf einem dafür speziell eingerichteten Sparkonto anzulegen. Die Aufteilung des Vermögens geschieht nach Anteilen (ein Kegelbruder = ein Anteil). Über das Sparkonto kann nur der Schatzmeister mit einem weiteren aktiven Mitglied gemeinsam verfügen.

§ 8a: Kegelbrüder, die aus welchen Gründen auch immer, nicht am Kegelausflug teilnehmen können, haben keinen Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils und des Taschengeldes. Diese Beträge können wahlweise während des Ausfluges verprasst werden oder der Kegelkasse zugeführt werden; eine Entscheidung hierüber obliegt einzig und allein dem Vorstand.

§ 9 – Beiträge und Strafen

Die Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag pro Monat. Abwesende und nicht mitkegelnde Mitglieder zahlen ebenfalls den Grundbeitrag und alle Spiele als verloren. Unentschuldigtes Fehlen wird dazu mit einer Buße bestraft. Als Entschuldigung wird anerkannt: Krankheit, Urlaub und berufliche Belange. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident.

Jedes Mitglied muss sich, sofern es nicht am Kegelabend erscheinen kann, spätestens am Tag vorher beim Vorstand abmelden.

Wer verspätet zum Kegeln erscheint, muss die bis dahin gespielten Spiele als verloren bezahlen. Vergisst ein Mitglied den Kegel, den Pumpenkegel oder den Königskegel, wird es mit einer Strafe von EUR 0,50 belegt.

Kann ein Mitglied auf Verlangen des Königs den Kegel nicht vorzeigen, wird es mit einer Strafe von EUR 0,50 belegt.

Die zur Zeit gültigen Tarife sind als Anhang beigefügt.

§ 10 – Spiele

An jedem Kegelabend wird ein König ausgespielt, der am darauf folgenden Kegelabend die zu spielenden Spiele allein bestimmt. Über die Art und Form der Spiele und des Königsspiels entscheidet nur der König. Ist der König nicht anwesend, so werden die Spiele vom Präsidenten oder seinem Vertreter bestimmt. Vor dem Königsspiel muss der König die Kegel seiner Mitglieder verlangen. Der König hat außerdem das Recht, zu jeder Zeit –aber nur einmal pro Tag – den Kegel bzw. den Pumpenkönig von den Kegelbrüdern zu verlangen. Pumpenkönig wird der Kegelbruder, der an dem Kegelabend die meisten Pumpen geworfen hat. Bei gleicher Anzahl von Pumpen entscheidet ein Stichkampf.

§ 11 – Gastkegler

Will ein Mitglied einen Gastkegler mitbringen, so muss er dies zwei Tage vor dem Kegelabend dem Präsidenten mitteilen, der dann die Zustimmung bzw. Ablehnung erteilt. Der Gastkegler zahlt die verlorenen Spiele. Eine Runde wird von ihm erwartet.

§ 12 – Sonstiges

Bei nicht zu klärenden Streitfragen oder in Fällen, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, entscheidet der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 13 – Alterspräsident

Das älteste Kegelclubmitglied ist Alterspräsident des Clubs. Er vertritt den Club bei Abwesenheit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes.

Er ist für die Durchführung der Kassenprüfung zuständig. Außerdem hat er für die Archivierung der Kegelbücher, Satzungen, Bilder von Kegelausflügen und sonstigen Anlässen Sorge zu tragen.

Eine Auslagerung von Archivunterlagen auf andere Kegelbrüder ist möglich.

§ 14 – Auflösung

Der Club wird aufgelöst, wenn 2/3 der Mitglieder an einem Bestehen nicht mehr interessiert sind.

§ 15 – Ehrenmitgliedschaft

Es ist möglich, bei besonderen Verdiensten eines Mitglieds die „Ehrenmitgliedschaft“ auszusprechen. 2/3 der Mitglieder müssen für eine Ehrenmitgliedschaft stimmen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 – Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied hat mit seiner Unterschrift die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln.

Anhang

Übersicht über die Beiträge während des Kegeln:

Grundbeitrag	33,00 EUR pro Monat
unentschuldigtes Fehlen	2,00 EUR
pro 5 Minuten Verspätung	0,10 EUR
verlorenes Spiel	0,10 EUR
Pumpe	0,10 EUR
Sandhase	0,10 EUR für alle
Betreten der Bahn	0,10 EUR
Kraftausdrücke auf der Bahn	0,10 EUR
Lustwurf, Kugelbringen, Behinderung, Klingeln	0,10 EUR
Kranz Hand	0,10 EUR für die Übrigen
Alle 9	0,10 EUR für die Übrigen
schlechtes Benehmen auf der Bahn	0,10 EUR
zweimalige Aufforderung zur Ruhe	0,10 EUR

Drei Pumpen hintereinander verlorenes Spiel,
ebenfalls drei gleiche Zahlen bei niedriger oder hoher Hausnummer,
Ausnahme: 3 x die eins bei niedriger Hausnummer, 3 x die neun bei hoher
Hausnummer

Außerdem können bei bestimmten Spielen andere Beiträge vom König bestimmt
werden. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Präsidenten oder dessen
Vertreter.

Die Satzungsänderung hinsichtlich der Beiträge wurde am 20.02.2002 mit 8:2
Stimmen beschlossen.

